

## 1. Vertragsgrundlagen

Für die vom MDR erteilten Aufträge gelten nacheinander folgende Bedingungen:

- der mit dem Auftragnehmer geschlossene Vertrag einschließlich der Leistungsbeschreibungen mit den jeweils zugehörigen Anlagen,
- Besondere Vertragsbedingungen des MDR, sofern deren Geltung vertraglich vereinbart wurde,
- als zusätzliche Vertragsbedingungen die nachstehenden Lieferungs- und Leistungsbedingungen des MDR,
- die „Allgemeinen Vertragsbedingungen für Leistungen“ (VOL/B) in der jeweils gültigen Fassung,
- bei Bauleistungen an Stelle von d) in der jeweils gültigen Fassung: die „Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen“ (VOB/B) und die „Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen“ (VOB/C).
- Die Preisbildung entspricht den preisrechtlichen Bestimmungen für öffentliche Aufträge (VPöA/LSP) in der jeweils gültigen Fassung.

Abweichende Bestimmungen, Änderungen und Ergänzungen oder zusätzliche Vereinbarungen zum Inhalt des Vertrages und seiner Ausführung, insbesondere Garantien oder Zusagen jeder Art, sind, soweit nicht nachträgliche Änderungen in Frage stehen, nur wirksam, wenn sie im Vertrag schriftlich niedergelegt sind. Die den Angeboten, Briefen, Auftragsbestätigungen, Rechnungen, Lieferscheinen etc. des Auftragnehmers aufgedruckten oder beigelegten Bedingungen werden nur dann Bestandteil des Vertrages, soweit sie durch den MDR ausdrücklich schriftlich anerkannt werden oder den Bedingungen des MDR nicht widersprechen.

## 2. Auftragsvergabe

- Für den MDR sind nur schriftliche Aufträge verbindlich, wenn sie von einem bzw. mehreren für Aufträge dieser Höhe vertretungsberechtigten Mitarbeitern des MDR unterzeichnet wurden. Auskünfte über die vertretungsberechtigten Personen erteilt der Justitiar des MDR.
- Die Angebote des MDR gelten nur für unverzügliche Zusagen, sonst freibleibend. Der MDR ist bemüht, alle wesentlichen Einzelheiten genau anzugeben. Der Auftragnehmer hat die Einzelheiten des Leistungs- und/oder Leistungsangebotes des MDR unverzüglich nach Empfang auf Vollständigkeit und Plausibilität zu prüfen. Der MDR haftet nicht für Fehler und Schäden, die durch unvollständige oder ungenaue Angaben im Angebot entstehen, die der Auftragnehmer bei sorgfältiger Prüfung des Angebotes hätte erkennen können.

## 3. Termine

Die vereinbarten Termine sind verbindlich; sind keine Termine benannt, ist die Leistung unverzüglich zu erbringen. Der Auftragnehmer haftet für alle etwaigen Leistungsverzögerungen, ausgenommen solche, die durch höhere Gewalt oder Annahmeverzug des MDR verursacht sind. Umstände, welche die Einhaltung der vereinbarten Termine oder die unverzügliche Leistungserbringung verzögern oder vollständig unmöglich machen, hat der Auftragnehmer dem MDR unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

## 4. Auftragsdurchführung

- Lieferungen und Leistungen müssen den gesetzlichen und sonstigen Vorschriften**, insbesondere den Unfallverhütungsvorschriften und berufsgenossenschaftlichen Bestimmungen, den VDE-Bestimmungen, den sicherheitstechnischen Festlegungen des DIN, den ARD-Pflichtenheften sowie behördlichen Bestimmungen und denen des TÜV **entsprechen**. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle zur ordnungsgemäßen Durchführung des Auftrages notwendigen Genehmigungen einzuholen.
- Der Auftragnehmer hat seinen Verkehrssicherungspflichten ordnungsgemäß nachzukommen. Erforderliche Sicherheitsvorrichtungen sind mitzuliefern oder anzubringen; sie sind **im Preis inbegriffen**.
- Der Auftragnehmer** ist verpflichtet, mit der Übernahme des Vertrages alle zur ordnungsgemäßen Durchführung des Auftrages **erforderlichen Versicherungen, insbesondere Transport-, Montage-, Haftpflicht- und Bauversicherungen mit ausreichender Deckungssumme auf seine Kosten abzuschließen und diese auf Verlangen nachzuweisen**.
- Der MDR ist berechtigt, alle Unterlagen des Auftragnehmers, soweit sie seine Zuverlässigkeit beurteilen lassen können und keine Geschäftsge-

heimnisse darstellen, auf Verlangen einzusehen bzw. zu verlangen, dass der Auftragnehmer dem MDR diese unverzüglich zur Verfügung stellt. Dies gilt insbesondere auch für den Nachweis der ordnungsgemäßen Zugehörigkeit des Auftragnehmers zur Berufsgenossenschaft sowie den Abschluss der gesetzlich vorgeschriebenen Unfallversicherungen durch den Auftragnehmer und alle Ausführungsunterlagen. Der MDR kann sich jederzeit über die ordnungsgemäße Ausführung der Leistung bzw. Lieferung durch den Auftragnehmer unterrichten lassen. Auf Wunsch sind ihm die zur Unterrichtung erforderlichen Unterlagen zur Einsicht vorzulegen und die entsprechenden Auskünfte zu erteilen. Der MDR hat keinen Anspruch auf Preisgabe von Fabrikations- und Geschäftsgeheimnissen oder sonstigen geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen des Auftragnehmers.

- Der Auftragnehmer sichert zu, dass er und alle Personen, denen er sich zur Erfüllung seiner vertraglichen Leistungen gegenüber dem MDR bezieht oder die in seinem Auftrag in anderer Weise gegenüber dem MDR in Erscheinung treten,

- die einschlägigen bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen über den Datenschutz kennen und beachten,
- die aus dem Bereich des MDR erlangten Informationen nicht an Dritte weitergeben oder sonst verwerten und verwenden,
- unbefugte Aufzeichnungen von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen des MDR unterlassen,
- die Leistungen oder sonstige Arbeitsergebnisse weder ganz noch teilweise in einer nicht oder unwesentlich veränderten Form weitergeben,
- alle Kenntnisse darüber, dass und in welcher Weise die Leistungen und sonstigen Arbeitsergebnisse durch den MDR genutzt werden, vertraulich behandeln.

Diese Pflicht zur Vertraulichkeit dauert auch nach Beendigung der Zusammenarbeit an. Der Auftragnehmer wird durch geeignete vertragliche Vereinbarung auch den vorgenannten Personenkreis zur unbefristeten Einhaltung dieser Vorgaben verpflichtet.

Der Auftragnehmer wird auf Verlangen des MDR alle an ihn oder seine Erfüllungsgehilfen ausgehändigten Arbeitsunterlagen und Datenträger sowie sämtliche davon angefertigte Kopien zurückgeben bzw. nachweispflichtig vernichten. Der Auftragnehmer wird dies durch geeignete vertragliche Vereinbarungen mit dem Personenkreis sicherstellen.

Der Auftragnehmer **haftet für alle Schäden in vollem Umfang**, die dem MDR durch Verletzung dieser unter e) genannten vertraglichen Pflichten entstehen.

- Die Befugnis des Auftragnehmers zur Beauftragung Dritter (Subunternehmer) ist ausgeschlossen, es sei denn der Vertrag bestimmt ein anderes oder der MDR stimmt der Beauftragung schriftlich zu und es **entstehen keine zusätzlichen Kosten für den MDR**.

- Teilleistungen und -lieferungen sind nur zulässig, wenn diese gesondert schriftlich vereinbart worden sind und **dadurch keine zusätzlichen Kosten für den MDR entstehen**.

- Die im Zusammenhang mit den erbrachten Leistungen und Lieferungen verwendeten bzw. gelieferten Gegenstände werden mit der Anlieferung (Übergabe) Eigentum des MDR, sofern nicht eine Lieferung unter Eigentumsvorbehalt erfolgt ist. Ein etwaig bestehender verlängerter Eigentumsvorbehalt ist dem MDR schriftlich mitzuteilen. Im Übrigen erfolgt die Lieferung und Leistung **frei von Rechten Dritter. Auf Ziffer 6c) und Ziffer 8c) wird ausdrücklich hingewiesen**. Allen Lieferungen sind ein Lieferschein - ggf. mit Wiegezettel - sowie jeweils zwei Durchschläge mit genauer Angabe des Inhalts der Lieferung und Nummer des Bestellscheines hinzuzufügen.

## 5. Versand

Lieferungen haben grundsätzlich zu Lasten und auf Gefahr des Auftragnehmers **frei Haus** an die im Auftrag angegebene Lieferadresse zu erfolgen.

## 6. Preise

- Die vereinbarten Preise (Pauschal-, Einheits- und Mengenpreise) sind **Festpreise**. Sofern Richtpreise vereinbart werden, sind diese Höchstpreise, die vom Auftragnehmer ohne Genehmigung des MDR nicht überschritten werden dürfen.

- Stundenlohnarbeiten dürfen nur nach ausdrücklicher Genehmigung durch den MDR erfolgen**; der Beginn ist dem MDR mitzuteilen. Vergütet werden nur die tatsächlich geleisteten Stunden **ohne Pausen**. Der Auftragnehmer hat die Stundenzettel innerhalb von 3 Tagen nach Abschluss der Arbeiten vorzulegen. Bei verspätet eingereichten Stundenzetteln behält sich der MDR vor, diese ohne weitere Prüfung auf

sachliche Richtigkeit zurückzuweisen, es sei denn, der Auftragnehmer weist innerhalb von 14 Tagen nach Aufforderung durch den MDR die tatsächlichen Lohnkosten und Arbeitsstunden anhand der Lohnlisten nach. Der Stundenzettel muss die vollständigen Angaben enthalten, wie Datum der Ausführung, Leistungsort, den entsprechenden Leistungsabschnitt, die Art der ausgeführten Arbeiten, die verwendeten Materialien, die Arbeitszeiten getrennt nach Fach-, Hilfsarbeitern usw., Maschinenzeiten (soweit diese besonders vergütet werden), Angaben der Namen. Die Stundenzettel sind vom MDR abzuzeichnen. Ohne Abzeichnung des MDR eingereichte Stundenzettel werden ohne weitere Prüfung auf sachliche Richtigkeit zurückgewiesen.

- c) **Die Preise schließen die Abgeltung aller Nebenkosten ein.** Bei allen Lieferungen und Leistungen gehen die **Kosten für Versicherung, Versendung, Fracht, Transport und Verpackung sowie die Kosten der Rücksendung des Verpackungsmaterials zu Lasten des Auftragnehmers.** Zu den Nebenkosten zählen insbesondere Lohn- und Gehaltskosten gesetzlicher und tariflicher Art, Wege- und Fahrgelder, Auslösungen, Trennungsschadigungen, Kosten der An- und Rückreise, Vorhalten von Geräten und Werkzeugen usw. Ebenfalls zu den abgegoltenen Nebenkosten gehören auch alle vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen für die zu liefernden Unterlagen wie Pläne, Schaltbilder, Revisionspläne, Bedienungsanweisungen sowie etwaige Gebühren, Patente und Lizenzen und sonstige gewerbliche Schutzrechte einschließlich Kosten für Urheber- und Nutzungsrechte.

## 7. Rechnungen/ Rechnungslegung

- a) Rechnungen sind für **jeden Auftrag gesondert und unter Angabe der Vertrags- bzw. Auftragsnummer des MDR** zu erstellen; sie sind entsprechend den erbrachten Leistungen und Lieferungen nach dem Leistungsverzeichnis bzw. nach der Reihenfolge der Aufträge zu gliedern und mit den Vertragspreisen zu berechnen. Die Rechnung hat den formalen Anforderungen des Umsatzsteuergesetzes sowie denen des MDR zu entsprechen. Teil- und Schlussrechnungen sowie Stundenlohnarbeiten sind als solche gesondert zu kennzeichnen.

- b) Rechnungen über Lieferungen und Leistungen sind zu richten an:

**Mitteldeutscher Rundfunk, Rechnungswesen, PF 301167, 04251 Leipzig.**

Der MDR akzeptiert elektronische Rechnungen, sofern die elektronische Rechnungslegung mit dem MDR vereinbart ist.

- c) Die Rechnungen werden erst nach Wareneingang bzw. nach erbrachter Leistung fällig. Die **Zahlungsfrist beträgt ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit und des Zugangs der Rechnung 30 Tage. Zahlt der MDR innerhalb von 14 Tagen, ist er berechtigt, einen Skontoabzug von 2 % vorzunehmen.** Zahlungen des MDR stellen kein Anerkenntnis in Bezug auf die Ordnungsgemäßheit der Lieferung bzw. Leistung dar.
- d) Der Auftragnehmer ist zur Aufrechnung nicht berechtigt, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt. Gleiches gilt für die Ausübung gesetzlicher Zurückbehaltungsrechte, soweit die Ansprüche nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen. Der Auftragnehmer ist nicht befugt, über Ansprüche, die gegen den MDR gerichtet sind, zu verfügen. Insbesondere ist es dem Auftragnehmer untersagt, fällige oder zukünftige Ansprüche, die ihm gegenüber dem MDR entstehen oder entstanden sind, ohne vorherige Zustimmung des MDR an Dritte abzutreten.
- e) Der MDR ist berechtigt, Sicherheit für seine Forderung aus dem jeweiligen Vertrag zu verlangen; Einzelheiten hierzu werden in dem jeweiligen Vertrag vereinbart.

## 8. Haftung – Gewährleistung

- a) Der Auftragnehmer haftet für alle Leistungen und Lieferungen, auch insoweit er diese mit Zustimmung des MDR durch Dritte erbringen lässt, und für die Erfüllung aller gesetzlichen und behördlichen sowie für die in den Lieferungs- und Leistungsbedingungen enthaltenen Verpflichtungen (siehe hierzu insbesondere auch Ziffer 4. a), b) und c).
- b) Auf Schadensersatz wegen Pflichtverletzung, Verschulden bei Vertragschluss, unerlaubter Handlung oder aus anderen Rechtsgründen haftet der MDR für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bei Vorsatz oder Fahrlässigkeit eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des MDR. Für sonstige Schäden haftet der MDR nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit solcher Personen; bei gewöhnlicher Fahrlässigkeit haftet der MDR für diese sonstigen Schäden nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und nur für den vorhersehbaren typischen Schaden. Vertragswesentliche Pflichten sind Obhuts- und Schutzpflichten, soweit sie dem MDR obliegen und die Pflicht

zur Zahlung der vereinbarten Vergütung im Rahmen von Ziffer 7. Gegenüber Unternehmern ist die Haftung insoweit darüber hinaus auf die Höhe des Vertragswertes beschränkt. Diese Einschränkungen gelten nicht bei verschuldensunabhängiger gesetzlicher Haftung.

- c) **Der Auftragnehmer stellt den MDR von allen Ansprüchen Dritter wegen behaupteter Schutzrechtsverletzungen, insbesondere Urheberrechte, Patente, Lizenzen, Nutzungsrechte und gewerbliche Schutzrechte jeder Art, frei.** Die Freistellung umfasst auch die Kosten einer etwa erforderlich werdenden Rechtsverteidigung. Der Auftragnehmer und der MDR werden sich gegenseitig unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls ihnen gegenüber Ansprüche wegen Verletzung solcher Rechte geltend gemacht werden. Wird die vertragsgemäße Nutzung der Lieferung oder Leistung durch Schutzrechte Dritter beeinträchtigt, hat der Auftragnehmer in einem für den MDR zumutbaren Umfang das Recht, nach seiner Wahl entweder die vertraglichen Leistungen so abzuändern, dass sie aus dem Schutzbereich herausfallen, gleichwohl aber den vertraglichen Bestimmungen entsprechen, oder die Befugnis zu erwirken, dass sie uneingeschränkt und ohne zusätzliche Kosten für den MDR vertragsgemäß genutzt werden können. Dem MDR verbleibt, unbeschadet vorstehender Regelung, das Recht, jedoch nicht die Verpflichtung, auf eigene Kosten selbst Maßnahmen zur Abwehr der Schutzrechtsverletzungen zu treffen; hiervon wird der MDR den Auftragnehmer unverzüglich verständigen.

## 9. Antikorruptionsklausel/Vertragsstrafe

Der MDR ist entschlossen, **jeglicher Form von Korruption entgegenzuwirken.** Vor diesem Hintergrund gilt Folgendes:

- a) Das **Anbieten, Versprechen und/oder Gewähren von Geld- oder Sachzuwendungen** durch den Auftragnehmer, mit diesem verbundene Unternehmen gemäß § 15 AktG, nahestehende Dritte im Sinne des § 138 InsO oder von ihm beauftragte Dritte **an Personen, die für den MDR mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung dieses Vertrages oder sonstiger Geschäftsbeziehungen zwischen den Parteien befasst sind oder an ihnen nahestehende Personen** ist strikt **verboten** und stellt eine wesentliche Pflichtverletzung dieses Vertrages dar. Ausgenommen sind Zuwendungen von geringem Wert, Einladungen im üblichen und angemessenen Rahmen oder ähnliches.
- b) Der Auftragnehmer erkennt dies durch seine Unterschrift unter den Vertrag an und versichert ausdrücklich, dass weder er noch sonstige oben genannte Dritte solche Zuwendungen in der Vergangenheit im Zusammenhang mit anderen Verträgen/Aufträgen geleistet haben oder leisten werden.
- c) Unbeschadet sonstiger Rechte ist der MDR im Falle des Verstoßes gegen diese Verpflichtung und/oder Zusicherung berechtigt, den Vertrag **außerordentlich fristlos zu kündigen oder von ihm zurückzutreten.** Zudem hat der Auftragnehmer dem MDR **sämtliche Schäden zu ersetzen**, die unmittelbar oder mittelbar durch die Verletzung der hier geregelten Pflicht sowie die dadurch bedingte Kündigung oder den Rücktritt vom Vertrag entstehen. Andere Ansprüche als die Vergütung bereits erfolgter Leistungen stehen dem Auftragnehmer aufgrund des Rücktritts oder einer Kündigung nicht zu.
- d) Verstößt der Auftragnehmer gegen die vorgenannte Verpflichtung, so kann der MDR **darüber hinaus eine nach billigem Ermessen zu bestimmende und ggfs. vom zuständigen Gericht zu überprüfende Vertragsstrafe** verlangen.
- e) Die Verpflichtung zur Leistung einer Vertragsstrafe entfällt, wenn der Auftragnehmer nachweist, dass weder er selbst noch seine gesetzlichen Vertreter oder seine Erfüllungsgehilfen (§ 278 BGB) vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben. Die verwirkte Vertragsstrafe stellt den Mindestbetrag des dem MDR entstandenen Schadens dar und wird auf den Schadensersatzanspruch angerechnet.
- f) Die Zahlung von Schadensersatz und/oder der verwirkten Vertragsstrafe kann vom Auftragnehmer nicht unter Hinweis auf noch ausstehende Zahlungen des MDR oder eine noch zu zahlende Vergütung oder sonstige Forderungen gegenüber dem MDR zurückbehalten oder durch Aufrechnung zum Erlöschen gebracht werden, es sei denn, die Forderungen des Auftragnehmers sind unbestritten, vom MDR anerkannt oder rechtskräftig festgestellt.

## 10. Erfüllungsort – Gerichtsstand

Erfüllungsort – sofern nichts anderes vereinbart – und Gerichtsstand sind Leipzig. Die Beziehungen zwischen dem Auftragnehmer und dem MDR unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Abschluss des UN-Kaufrechts.